

Begründung zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist bereits über ein Jahr lang in Kraft. Wesentliche Schwierigkeiten haben sich bei seiner Durchführung nicht ergeben. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses will einerseits eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen und andererseits die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei unfruchtbarzumachenden Frauen, über deren Zulässigkeit Unklarheit bestand, regeln.

Zu Ziff. 1 des Gesetzes

Bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigte es sich, daß die in § 9 des Gesetzes für die Einlegung der Beschwerde vorgesehene Notfrist von einem Monat das Verfahren nicht unerheblich verzögerte. Daher wurde bereits in der zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 durch Artikel 3 die Möglichkeit des Verzichts auf Einlegung der Beschwerde eröffnet. Die praktische Erfahrung hat nun ergeben, daß die Unfruchtbarzumachenden im allgemeinen bereits unmittelbar nach der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts sich darüber klar sind, ob sie Beschwerde einlegen wollen, sich aber oft zu einem förmlichen Verzicht auf die Beschwerde nicht entschließen können. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens erscheint daher eine Verkürzung der Notfrist auf 14 Tage unbedenklich und angemessen.

Zu Ziff. 2 des Gesetzes

Das zur Zeit geltende Strafgesetzbuch stellt im § 218 die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft ganz allgemein unter Strafe. Durch Rechtsprechung der höchsten Gerichte ist aber festgestellt, daß die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung zu befreien, nicht rechtswidrig ist. Auch der durch Gesetz vom 26. Mai 1933 eingefügte § 219 RStGB. läßt von dem Verbot des Ankündigens, Anpreisens und Ausstellens von zu Zwecken der Abtreibung geeigneten Mitteln, Gegenständen oder Verfahren eine Ausnahme bei ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft zu. Damit ist die rein gesundheitlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung damals bereits als gesetzlich zulässig anerkannt.

Ein Abweichen von dem Grundsatz, daß die Schwangerschaftsunterbrechung nur aus gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt ist, erschien hinsichtlich der Schwangerschaftsunterbrechung in solchen Fällen notwendig, in denen infolge der Erbkrankheit der Mutter mit einer erbkranken Nachkommenschaft zu rechnen ist. Diese Regelung ergab sich in logischer Verfolgung der Gedankengänge, die dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zugrunde liegen. Sie entspricht auch den Wünschen vieler erbkranker Mütter, die es als Härte empfinden, ein vielleicht erbkrankes Kind austragen zu müssen. Nachdem einzelne Erbgesundheitsgerichte

eine Schwangerschaftsunterbrechung bei einer Erbkranken als zulässig erklärt haben, wird nunmehr diese Frage durch § 10 a gesetzlich geregelt. Zur Verhütung von Mißbräuchen wird die Vornahme des Eingriffs davon abhängig gemacht, daß ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung der Mutter erkannt hat. Das Wort Frau im Absatz 1 umfaßt die eheliche wie die uneheliche Mutter. Aus naheliegenden Gründen ist ein Eingriff nur zulässig, solange die Frucht nicht lebensfähig ist.

Die Vornahme des Eingriffs soll nur mit Einwilligung der Schwangeren zulässig sein. Die Frage der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters in den Fällen der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit wird in den zu erlassenden Ausführungsvoorschriften geregelt werden.

Zu Ziff. 3 des Gesetzes

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind durch die Einfügung des § 10 a bedingt.

Zu Ziff. 4 des Gesetzes

Der Zusatz „oder Schwangerschaftsunterbrechung“ im Abs. 1 des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entspricht der in § 10 a vorgenommenen Ergänzung. Die medizinisch gebotene Schwangerschaftsunterbrechung, die bisher bereits, wie oben zu Ziff. 2 des Gesetzes Abs. 1 ausgeführt wurde, durch die Rechtsprechung der Gerichte als berechtigt anerkannt ist, wenn sie erforderlich ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung zu befreien, wird damit unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen gesetzlich zugelassen. Das Nähere werden die auf Grund des § 17 des Gesetzes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen regeln.

In Absatz 2 wird von der Ausschließlichkeit des medizinisch indizierten Eingriffes hinsichtlich der Beseitigung der Keimdrüsen (Kastration) eine Ausnahme zugelassen, indem fürderhin die Kastration auch zulässig sein soll, um einen mit entarteter geschlechtlicher Veranlagung behafteten Menschen davor zu bewahren, abermals dem Trieb, sich sittlich zu vergehen, zu erliegen und sich erneut straffällig zu machen. Nachdem nunmehr durch die Vorschrift des § 42 k des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 die zwangsweise Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vorgesehen ist, lag der Gedanke, die freiwillige Entmannung in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang zuzulassen, um so näher, als damit ernste Gefahren für Mitglieder der Volksgemeinschaft, nämlich für diejenigen, die das Opfer etwaiger künftiger Sittlichkeitsverfehlungen sein würden, abgewendet werden. Die vorgeschriebene amts- oder gerichtsarztliche Begutachtung erscheint zur Abwehr von Mißbräuchen geeignet und ausreichend.

Das Geschlechtsverhältnis der Kinder aus Alkoholiker-Ehen

Don Friß Kruse, Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholranke, Siegen

Über dieses Thema machte R. Fettscher, an Agnes Blühms bekannte Untersuchungen anknüpfend, folgende bemerkenswerte Mitteilungen: „In 214 Trinkerehen wurden 715 Kinder gezeugt, davon waren 432 Knaben, 283 Mädchen. Es entfallen somit auf je 100 Mädchen 152 Knaben. Wir haben also hier auch beim Menschen eine ganz klare und eindeutige Erhöhung der Knabenziffer, welche beweist, daß Alkohol auch die Spermien des Menschen beeinflusst. Der maximale Wert des mittleren Fehlers beträgt dabei 15. Die Beobachtung ist deshalb als hinlänglich gesichert zu betrachten.“

Sie beweist, daß wir gar nicht das Recht haben, mit der Möglichkeit einer alkoholischen Keimschädigung eines Menschen nicht zu rechnen.“

Diese in der Eugenik, Band II, Heft 6, März 1932, Seite 142, veröffentlichten Angaben regten mich an, von den in der Siegener Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholranke durch mich betreuten Trinkerfamilien eine Statistik des Geschlechtes der Kinder dieser Familien anzufertigen. Sämtliche Trinkerfamilien wurden in den letzten zwölf Monaten persönlich von mir besucht und die Statistik nach den Angaben der Eltern